

Bericht der Spezialkommission 2015/3 betreffend «Teilrevision Wahlgesetz (Anpassung doppelter Pukelsheim)»

15-66

vom 2. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2015/4 «Teilrevision Wahlgesetz» traf sich am 2. Juni 2015 zur Beratung der Vorlage Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz; Anpassung Doppelter Pukelsheim). Die Vorlage wurde von Staatsschreiber Stefan Bilger und seinem Stellvertreter Christian Ritzmann, die auf jegliche Fragen vorbereitet waren, kompetent vertreten. Das umfangreiche Protokoll hat Ratssekretärin Martina Harder verfasst. Sehr herzlichen Dank an alle Erwähnten.

Im Wesentlichen geht es bei der Vorlage um drei Punkte:

1. Die Einführung einer Majorzbedingung (Art. 2d Abs. 1^{bis}) im Zusammenhang mit dem Doppelten Pukelsheim (Wahlkreis Rüdlingen-Buchberg);
2. Die Zuteilung der Listennummern bei Proporzahlen (Art. 2g);
3. Das System der Sitzzuteilung auf die Wahlkreise (Divisormethode; Wahldekret § 3 Abs. 2).

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und somit beschlossen.

Die von der Spezialkommission in der Detailberatung beschlossenen Änderungen betreffen folgende Artikel des Wahlgesetzes (SHR 160.100):

Art. 2c Abs. 1 (nicht in der Vorlage enthalten):

«Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.»

Es wurde der Nebensatz «(...) und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet.» gestrichen. Dabei geht es um eine Präzisierung bei der Oberzuteilung. Heute ist eine Rundung der Divisorzahl vorgesehen, was zu winzigen Verschiebungen in der Oberzuteilung führen kann. Den Korrekturbedarf haben auch andere sogenannte Pukelsheimkantone erkannt und die Anpassung bereits vorgenommen. Die Spezialkommission hat den zusätzlichen Antrag der Regierung mit 8 : 0 stimmen bei einer Abwesenheit gutgeheissen.

Unbestritten war Art. 2d Abs. 1^{bis} der Vorlage (Majorzbedingung).

Diese Bestimmung sichert der stimmenstärksten Partei in jedem Wahlkreis einen Sitz, sofern sie gemäss Oberzuteilung Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Diese Ergänzung regelt den unwahrscheinlichen, aber doch möglichen Fall, dass im Einerwahlkreis Rüdlingen-Buchberg die stimmenstärkste Partei diesen einzigen Sitz nicht erhält (sogenannte gegenläufige Sitzvergebung). Friedrich Pukelsheim, der Urheber unseres Wahlverfahrens, schlägt deshalb die Aufnahme einer Majorzbedingung ins Wahlgesetz vor.

Art. 2g «Zuteilung Listennummern» (Proporzahlen)

Dieser Antrag führte zu einer ausgiebigen Diskussion mit Erwägungen aller Art. Die geltende Regelung in der Proporzwahlverordnung lautet: «Die Zuteilung der Listennummern erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Einreichung der Listen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung der Parteien.»

Einige Kommissionsmitglieder waren der Auffassung, dass diese Regelung so weitergeführt werden könne. Der bisher und seit Jahrzehnten praktizierte Modus, wonach sich die Parteien untereinander über die Listennummern einigten, scheint jedoch nicht mehr zu funktionieren, weshalb die Regierung den Wechsel zu einem transparenteren und stabileren System beantragt.

Die dazu diskutierten Argumente reichten von Verlässlichkeit des neuen Systems über Mischvarianten mit Option sowohl nach Wählerstärke als auch nach Absprache unter den Parteien.

Ziel einer neuen Regelung muss sein, dass die Listennummernzuteilung für die Stimmberechtigten und die Parteien nachvollziehbar, voraussehbar und damit planbar ist und über Kontinuität verfügt. Die Listennummern sollten wenn immer möglich für alle Proporzahlen auf allen Stufen (eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen) gleich bleiben.

Neu soll wie in verschiedenen anderen Kantonen die Wählerstärke der letzten Kantonsratswahl das massgebliche Kriterium sein. Grundlage für die Proporzahlen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene ist jeweils die Kantonsratswahl für die im Zeitpunkt der Neuwahl laufende Legislatur (z.B. Resultate Kantonsratswahl 2016 als Grundlage für Nummerzuteilung für Nationalratswahlen 2019, Kantonsratswahlen 2020 und kommunale Parlamentswahlen 2020; vgl. Art 2g Abs.1). Ebenso wurde der Fall für erstmals kandidierende Listen geregelt (Art 2g Abs. 2 und Abs. 3)

Mit dem neuen Abs. 5 soll aber auch die Möglichkeit zu einer abweichenden Vereinbarung, nämlich der Einigung unter den Listenvertretern, bestehen bleiben.

Art. 2g (siehe Anhang) wurde mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

Eine weitere Änderung betrifft die im Dekret geregelte Sitzzuteilung an die Wahlkreise. (SHR 161.110 § 3, Abs. 2)

Mit dem geltenden Bruchzahlverfahren wird für die Sitzzuteilung an die Wahlkreise der Quotient so bestimmt, dass in gewissen Konstellationen nicht alle Sitze auf die Wahlkreise verteilt werden. Die verbleibenden Sitze müssen an diejenigen Wahlkreise mit den höchsten Nachkommawerten verteilt werden. Bei der neu vorgeschlagenen Divisormethode mit Standardrundung wird der Quotient so gewählt, dass über die Wahlkreise effektiv alle 60 Sitze vergeben werden. Dieses System ist frei von Zufälligkeiten, mathematisch logischer und reagiert stabiler auf Veränderungen der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen. Unbestritten blieb auch die Erklärung, dass diese Regelung in die Kompetenz des Kantonsrates und damit ins Dekret gehört. Die alle vier Jahre erforderliche Anpassung an die Bevölkerungszahlen verlangt Flexibilität.

Daneben wurden weitere Anregungen diskutiert, aber als ungeeignet oder in die Kompetenz der Gemeinden greifend beurteilt:

- Vordruckte Listen auch für Majorzwahlen
- Gemeinsamer Versand von Werbematerial der Parteien mit Abstimmungscover
- Erhöhte Anzahl von Kumulationen
- Retournierung nichtunterzeichneter Stimmrechtsausweise
- Bedingter Rückzug von Volksinitiativen
- Portofreies Rücksendecouvert
- Aufhebung des Majorzwahlverfahrens für kommunale Legislativen

Schlussabstimmung Gesetz:

Mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, der Teilrevision des Wahlgesetzes inklusive der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Schlussabstimmung Dekret:

Mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, der Änderung des Dekrets über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl in den Kantonsrat und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Iren Eichenberger (Vorsitz)

Till Aders

Andreas Bachmann

Andreas Frei

Lorenz Laich

Marco Rutz

Hans Schwaninger

Walter Vogelsanger

Josef Würms

Gesetz

über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wahlgesetz vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

Art. 2c Abs. 1

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

Art. 2d Abs. 1^{bis}

^{1bis} In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Partei mindestens einen Sitz, sofern sie gemäss Oberzuteilung Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

Art. 2g

¹ Die Zuteilung der Listennummern bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Proporzahlen erfolgt nach der Wählerstärke der Listen bei der letzten Kantonsratswahl. Die zugeteilte Listennummer gilt jeweils für alle Arten von Proporzahlen.

Zuteilung
Listennum-
mern

² ~~Listen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl zur Wahl angetreten waren, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Wählerstärke~~ Listen, die bei der letzten Kantonsratswahl nicht zur Wahl angetreten waren, gelten bei der jeweiligen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Proporzwahl als neu eingereichte Listen.-

³ Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Über die Zuteilung entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt durch den Regierungspräsidenten bzw. dessen Stellvertretung.

⁴ Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten die gleiche Listennummer.

⁵ Eine abweichende Vereinbarung über die Zuteilung der Listennummern unter den Vertretern der Listen bleibt vorbehalten.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dekret**über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie aufgrund der vom Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen ständigen Bevölkerungszahl per 31. Dezember 2014,

*beschliesst als Dekret:***§ 1**

Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Wahlkreise wird im Verhältnis der vom Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen ständigen Bevölkerungszahl per Ende des zweiten der Kantonsratswahl vorangehenden Jahres festgelegt.

§ 2

¹ Der Kanton Schaffhausen wird für die Wahl des Kantonsrates in folgende sechs Wahlkreise eingeteilt:

	Einwohnerzahl
1. Wahlkreis Schaffhausen umfassend die Stadt Schaffhausen	35'977
2. Wahlkreis Klettgau umfassend die Gemeinden Hallau, Beggingen, Beringen, Gächlingen, Löhnigen, Neunkirch, Oberhallau, Schleitheim, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen	16'428
3. Wahlkreis Neuhausen umfassend die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	10'318
4. Wahlkreis Reiat umfassend die Gemeinden Thayngen, Bargen, Büttenhardt, Dörflingen, Lohn, Merishausen und Stetten	9'765
5. Wahlkreis Stein umfassend die Gemeinden Stein am Rhein, Buch, Hemishofen und Ram- sen	5'504
6. Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen umfassend die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen	1'587
Total	79'579

² Bei den aus mehreren Gemeinden bestehenden Wahlkreisen gilt die erstgenannte Gemeinde als Hauptort.

§ 3

¹ Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind.

² Der Zuteilungs-Divisor wird so festgelegt, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 60 Sitze vergeben werden.

§ 4

Die 60 Sitze des Kantonsrates werden gestützt auf das Verfahren gemäss § 3 wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

Zuteilungs-Divisor: 1'312

	Quotient	Sitze
1. Wahlkreis Schaffhausen Wohnbevölkerung: 35'977	= 27,421	27 Sitze
2. Wahlkreis Klettgau Wohnbevölkerung: 16'428	= 12,521	13 Sitze
3. Wahlkreis Neuhausen Wohnbevölkerung: 10'318	= 7,864	8 Sitze
4. Wahlkreis Reiat Wohnbevölkerung: 9'765	= 7,443	7 Sitze
5. Wahlkreis Stein Wohnbevölkerung: 5'504	= 4,195	4 Sitze
6. Wahlkreis Buchberg-Rüdlingen Wohnbevölkerung: 1'587	= 1,210	1 Sitz
Total		<hr/> 60 Sitze

II.

¹ Dieses Dekret tritt am ... in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 24. November 2003.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: